STADTWERKE NEUSTADT an der Donau

Teilnahmebedingungen für die Stromsparbonus-Aktion der

Stadtwerke Neustadt an der Donau

1. Anwendungsbereich

Diese Teilnahmebedingungen gelten für die Stromsparbonus-Aktion der Stadtwerke Neustadt an der Donau (SWN), Eigenbetrieb der Stadt Neustadt an der Donau.

- 2. Teilnahmeberechtigung und -voraussetzungen
- a) Teilnahmeberechtigt sind nur Haushaltskunden*) im Sinne des Energiewirtschaftsgesetz (EnWG),
 - die mit den SWN vor dem 01.01.2022 einen Strombelieferungsvertrag
 abgeschlossen haben bzw. ein Strombelieferungsvertrag zustande gekommen ist,
 - seit Abschluss/Zustandekommen des Strombelieferungsvertrags bis zur
 Jahresabrechnung 2023 immer die gleiche Verbrauchsstelle beliefert wird und
 - deren Strombelieferungsvertrag seit Abschluss nicht beendet oder auf eine andere Person übertragen wurde/wurden.
- b) Die jeweilige Verbrauchsstelle des Teilnehmers muss ausschließlich eine geschlossene Gebäudeeinheit versorgen, d.h. sie dürfen sich z.B. nur auf die Versorgung einer Wohneinheit beziehen. Verbrauchsstellen, die zur Abrechnung mehrerer Gebäudeeinheiten dienen, sind ausgeschlossen.
- c) Jeder Teilnehmer ist nur zur einmaligen Teilnahme je Strombelieferungsvertrag berechtigt.
- d) Für die Auswertung und Prüfung des Anspruchs auf den Stromsparbonus, müssen folgende Informationen bzw. Unterlagen bei den SWN vorliegen:
 - Jahresabrechnung 2022 und 2023, wobei beide Jahre vollständig sein müssen, d.h. Mindestvertragslaufzeit des Strombezugs 01.01.2022 bis einschl. 31.12.2023
 - es müssen für beide Jahre tatsächliche Zählerstände (Ablesung) aus dem Monat Dezember vorliegen, d.h. eine Schätzung bzw. Hochrechnung des Jahresverbrauchs ist nicht ausreichend
 - die Jahresabrechnungen müssen jeweils einen Jahresverbrauch > 500 kWh
 Ausweisen
 - die vom Teilnehmer gemachten Angaben müssen wahrheitsgemäß sein

e) Sollte die Stromsparbonus-Aktion der SWN auch in Folgejahren fortgeführt werden, so gelten die Teilnahmebedingungen sinngemäß.

3. Stromsparbonus

Der Teilnehmer erhält von den SWN in Bezug auf den jeweiligen Strombelieferungsvertrag einmalig einen Stromsparbonus in Höhe von 50 Euro brutto, wenn der Teilnehmer seinen Energieverbrauch im Jahr 2023 an der Verbrauchsstelle im Vergleich zu seinem Energieverbrauch im Vorjahreszeitraum an derselben Verbrauchsstelle, um mindestens 10 % reduziert. Der Zeitraum muss jeweils ein ganzes Jahr betragen.

4. Abwicklung

- a) Liegen die Voraussetzungen für den Erhalt des Stromsparbonus vor, zahlen die SWN den Betrag gemäß Ziffer 3 innerhalb von 4 Wochen an den Teilnehmer aus. Die Prüfung erfolgt, sobald den SWN alle relevanten Angaben zur Prüfung vorliegen. Die Auszahlung erfolgt per Überweisung auf das vom Teilnehmer angegebene Bankkonto für den Lastschrifteinzug. Ist vom Teilnehmer keine Bankverbindung bekannt, muss er diese den SWN mitteilen. Eine Barauszahlung ist ausgeschlossen.
- b) Die SWN zahlen den Stromsparbonus an den Teilnehmer nicht aus, sofern die SWN gegenüber dem Teilnehmer noch eine offene, fällige und einredefreie Forderung hat. In diesem Fall werden die Forderungen gegeneinander aufgerechnet.
- c) Die SWN sind berechtigt, von dem Teilnehmer die Vorlage der für die Überprüfung seiner Angaben notwendigen Unterlagen zu verlangen und die Auszahlung von der Vorlage abhängig zu machen. Den SWN ist es insbesondere gestattet, mit geeigneten Mitteln die von dem Teilnehmer gemeldeten Zählerstände zu überprüfen.

5. Datenerfassung und -nutzung

Die für die Durchführung der Aktion Stromsparbonus erforderlichen personenbezogenen Daten werden gemäß unserer Datenschutzerklärung verarbeitet. Diese finden Sie auf unserer Internetseite <u>www.stadtwerke-neustadt-do.de</u>.

6. Haftung

Die Haftung der SWN sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für Schäden des Kunden gleich welchen Rechtsgrundes ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde oder es sich dabei um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) handelt. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen Schaden begrenzt. Als wesentliche Vertragspflichten gelten solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Teilnehmer regelmäßig

vertraut und vertrauen darf. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und sonstigen zwingenden gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

- 7. Sonstiges
- a) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- b) Es gilt deutsches Recht.
- c) Sollten einzelne Bestimmungen rechtsunwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Die Parteien werden die unwirksamen Bestimmungen durch Regelungen ersetzen, die ihnen im Ergebnis möglichst gleichkommende Wirkung haben. Entsprechendes gilt für eine Lücke.
- d) Unsere Kontaktdaten sind:

Stadtwerke Neustadt an der Donau

Stadtplatz 3

93333 Neustadt an der Donau

Telefon: 09445/9576-0

Telefax: 09445/9576-22

E-Mail: <u>info@swn-do.de</u>